

**Entschädigungsregelung**  
**für die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat**  
**des Medizinischen Dienst Hessen**

Entschädigungsregelung gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung des Medizinischen Dienstes Hessen  
auf Basis der Sozialpartnerempfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der  
Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung (November 2018)

**§ 1 Ersatz für Zeitaufwand für Sitzungen**  
**(§ 41 Absatz 3 Satz 1 SGB IV)**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten einheitlich für die Teilnahme an einer Sitzung, unabhängig von deren Dauer, pro Sitzungstag einen Pauschbetrag in Höhe von 75,-- €.
- (2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen des Verwaltungsrates erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag.

**§ 2 Ersatz / Entschädigung**  
**(§ 41 Absatz 2 SGB IV)**

Der MD Hessen ersetzt gemäß § 41 Absatz 2 SGB IV den Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungsrates den aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beim MD Hessen tatsächlich nachweislich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienst, unter Berücksichtigung der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

**§ 3 Ersatz für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen**  
**(§ 41 Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz SGB IV)**

Die / der Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für den Zeitaufwand ihrer Tätigkeit außerhalb von Sitzungen jeweils einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 500,-- €.

**§ 4 Ersatz von Auslagen außerhalb von Sitzungen**  
**(§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB IV)**

Die Auslagen der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden mit einem monatlichen Pauschbetrag in Höhe von jeweils 81,-- € abgegolten.

**§ 5 Ersatz für Zeitaufwand anderer Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat  
(§ 41 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz SGB IV)**

Die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat erhalten bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, sofern sie im Einzelfall aufgrund eines besonderen Auftrages tätig werden. Dieser Pauschbetrag wird je Kalendertag auf 75,-- € festgesetzt.

**§ 6 Ersatz von baren Auslagen  
(§ 41 Absatz 1 Satz 1 SGB IV)**

Die Reisekostenvergütung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat richtet sich nach den folgenden Regeln:

**I. Tagegeld**

1. Tagegeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. (20%) für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. (40%) des vollen Tagesgeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2 können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des MD Hessen bzw. der Sozialversicherungsträger generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. (80%) der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

**II. Übernachtungsgeld**

1. Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Absatz 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

**III. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer**

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. gezahlt.

#### IV. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlichen entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

##### 1. Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 €/km)

##### 2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendung angesehen werden.

##### 3. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

##### 4. Kosten für Fahrten vom oder zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- a) öffentlichen Nahverkehr
- b) Zubringer zum Flugplatz
- c) Taxi
- d) Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz- und Garagenkosten
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt mit ihrer Bekanntmachung (§ 21 der Satzung) in Kraft.

  
.....  
Detlef Stange  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

#### Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 18u2600-0001/2021/001

Die vom Verwaltungsrat am 27. Januar 2021 beschlossene Satzung, hier: Entschädigungsregelung für die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Hessen, wird gemäß § 279 Abs. 2 S. 2 i.V. mit § 210 Abs. 1 S. 2 SGB V genehmigt.

Wiesbaden, den 03. Mai 2021  
Im Auftrag

Stefan Sydow

